

# BL: Wegzug

## Direkte Bundessteuer und Verrechnungssteuer Zuständigkeiten bei einem Kantonswechsel im Jahre 2001

### BL: Wegzug 2001 in die Kantone:

#### **AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH**

(Diese wenden am 1.1.01 die Postnumerandobesteuerung an)

#### **1. Ordentliche Veranlagung**

BL ist für die Veranlagungen 2001 und 2002 **nicht** zuständig (Diese werden im Zuzugskanton vorgenommen).

#### **2. Ausserordentliche Einkünfte**

BL ist zuständig für die separate Jahressteuer auf den a.o. Einkünften 1999 und 2000 (Art. 12 Abs. 1 der Verordnung). Diese Besteuerung erfolgt aufgrund der Steuererklärung 2001A-BL. Das Total der a.o. Einkünfte des gleichen Jahres wird zum Satz der a.o. Einkünfte dieses Jahres besteuert, d.h. die a.o. Einkünfte des andern Jahres und der Durchschnitt der ordentlichen Einkommen beider Jahre werden nicht berücksichtigt; Tarif für Verheiratete bzw. Ledige nach Artikel 36 DBG. Massgebend sind die zivilrechtlichen Verhältnisse zu Beginn des Jahres, in dem die Leistung realisiert worden ist (KS 6 vom 20.8.99, Ziffer 254). Die Sozialabzüge nach Artikel 35 werden nicht gewährt.

BL ist für die Besteuerung der a.o. Einkünfte 2001 und 2002 **nicht** zuständig (Diese werden im Zuzugskanton in die Postnumerandoveranlagungen 2001 und 2002 einbezogen).

#### **3. Ausserordentliche Aufwendungen**

BL revidiert die Veranlagung 1999/2000 (Art. 12 Abs. 2 der Verordnung, Bemessungsjahre 1997/1998), indem der Durchschnitt der a.o. Aufwendungen 1999 und 2000 abgezogen wird. Diese Revision erfolgt aufgrund der Steuererklärung 2001A-BL.

BL ist für die Berücksichtigung der a.o. Aufwendungen 2001 und 2002 **nicht** zuständig (Diese werden im Zuzugskanton in die Postnumerandoveranlagungen einbezogen).

#### **4. Verrechnungssteuer**

Zuständig für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf allen Fälligkeiten des Jahres 2001 ist der Zuzugskanton, sofern sich der Wohnsitz am Ende des Jahres dort befindet.

# BL: Wegzug

## Direkte Bundessteuer und Verrechnungssteuer Zuständigkeiten bei einem Kantonswechsel im Jahre 2002

### BL: Wegzug 2002 in die Kantone:

**AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW,  
SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH**

(Diese wenden am 1.1.01 die Postnumerandobesteuerung an)

#### 1. **Ordentliche Veranlagung**

BL ist für die Veranlagung 2002 **nicht** zuständig (Diese wird im Zuzugskanton vorgenommen). BL nimmt die Veranlagung 2001 vor.

#### 2. **Ausserordentliche Einkünfte**

BL ist zuständig für die separate Jahressteuer auf den a.o. Einkünften 1999 und 2000 (Art. 12 Abs. 1 der Verordnung). Diese Besteuerung erfolgt aufgrund der Steuererklärung 2001A-BL. Das Total der a.o. Einkünfte des gleichen Jahres wird zum Satz der a.o. Einkünfte dieses Jahres besteuert, d.h. die a.o. Einkünfte des andern Jahres und der Durchschnitt der ordentlichen Einkommen beider Jahre werden nicht berücksichtigt; Tarif für Verheiratete bzw. Ledige nach Artikel 36 DBG. Massgebend sind die zivilrechtlichen Verhältnisse zu Beginn des Jahres, in dem die Leistung realisiert worden ist (KS 6 vom 20.8.99, Ziffer 254). Die Sozialabzüge nach Artikel 35 werden nicht gewährt.

BL ist für die Besteuerung der a.o. Einkünfte 2002 **nicht** zuständig (Diese werden im Zuzugskanton in die Postnumerandoveranlagung 2002 einbezogen). BL berücksichtigt die a.o. Einkünfte 2001 in der Postnumerandoveranlagung 2001.

#### 3. **Ausserordentliche Aufwendungen**

BL zieht das Total der a.o. Aufwendungen 1999 und 2000 vom steuerbaren Einkommen 2001 ab (Art. 218 Abs. 4 Bst. b DBG und Art. 13a der Verordnung). Die a.o. Aufwendungen gehen aus der Steuererklärung 2001A-BL hervor.

BL ist für die Berücksichtigung der a.o. Aufwendungen 2002 **nicht** zuständig (Diese werden im Zuzugskanton in die Postnumerandoveranlagung einbezogen). BL berücksichtigt die a.o. Aufwendungen 2001 in der Postnumerandoveranlagung 2001.

#### 4. **Verrechnungssteuer**

Zuständig für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf allen Fälligkeiten des Jahres 2002 ist der Zuzugskanton, sofern sich der Wohnsitz am Ende des Jahres dort befindet.

# BL: Wegzug

## Direkte Bundessteuer und Verrechnungssteuer Zuständigkeiten bei einem Kantonswechsel im Jahre 2001

### BL: Wegzug 2001 in die Kantone:

#### TI, VD, VS

(Annahme: Übergang zur Postnumerandobesteuerung am 1.1.03)

#### 1. Ordentliche Veranlagung

BL nimmt die Veranlagung 2001 gestützt auf die Einkommen 2001 vor (Die Veranlagung 2002 erfolgt im Zuzugskanton aufgrund der Einkommen 1999/2000).

#### 2. Ausserordentliche Einkünfte

BL ist zuständig für die separate Jahressteuer auf den a.o. Einkünften 1999 und 2000 (Art. 12 Abs. 1 der Verordnung). Diese Besteuerung erfolgt aufgrund der Steuererklärung 2001A-BL. Das Total der a.o. Einkünfte des gleichen Jahres wird zum Satz der a.o. Einkünfte dieses Jahres besteuert, d.h. die a.o. Einkünfte des andern Jahres und der Durchschnitt der ordentlichen Einkommen beider Jahre werden nicht berücksichtigt; Tarif für Verheiratete bzw. Ledige nach Artikel 36 DBG. Massgebend sind die zivilrechtlichen Verhältnisse zu Beginn des Jahres, in dem die Leistung realisiert worden ist (KS 6 vom 20.8.99, Ziffer 254). Die Sozialabzüge nach Artikel 35 werden nicht gewährt.

BL berücksichtigt die a.o. Einkünfte 2001 in der Postnumerandoveranlagung 2001 (Die a.o. Einkünfte 2002 werden mit einer Jahressteuer im Zuzugskanton erfasst, Artikel 218, Absatz 2 DBG).

#### 3. Ausserordentliche Aufwendungen

BL zieht das Total der a.o. Aufwendungen 1999 und 2000 vom steuerbaren Einkommen 2001 ab (Art. 12 Abs. 2 und Art. 13a der Verordnung). Die a.o. Aufwendungen gehen aus der Steuererklärung 2001A-BL hervor.

BL berücksichtigt die a.o. Aufwendungen 2001 in der Postnumerandoveranlagung 2001 (Die a.o. Aufwendungen 2002 werden im Zuzugskanton berücksichtigt, Artikel 218, Absatz 4 DBG).

#### 4. Verrechnungssteuer

Der Zuzugskanton ist zuständig für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf allen Fälligkeiten des Jahres 2001, sofern sich der Wohnsitz am Ende des Jahres dort befindet. Der Wertschriftenertrag 2001 wird bei der Bundessteuer noch durch BL besteuert, d.h. der besteuerte und der rückerstattende Kanton sind nicht identisch.

Bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern gilt: BL besteuert die Wertschriftenerträge und Lottogewinne 2001, welche bis und mit Wegzugsdatum angefallen sind. Der Zuzugskanton besteuert diese ab Zuzugsdatum.

# BL: Wegzug

## Direkte Bundessteuer und Verrechnungssteuer Zuständigkeiten bei einem Kantonswechsel im Jahre 2002

### BL: Wegzug 2002 in die Kantone:

#### TI, VD, VS

(Annahme: Übergang zur Postnumerandobesteuerung am 1.1.03)

##### 1. Ordentliche Veranlagung

BL nimmt die Veranlagung 2002 aufgrund der Einkünfte 2002 vor.

BL nimmt die Veranlagung 2001 aufgrund der Einkünfte 2001 vor.

##### 2. Ausserordentliche Einkünfte

BL ist zuständig für die separate Jahressteuer auf den a.o. Einkünften 1999 und 2000 (Art. 12 Abs. 1 der Verordnung). Diese Besteuerung erfolgt aufgrund der Steuererklärung 2001A-BL. Das Total der a.o. Einkünfte des gleichen Jahres wird zum Satz der a.o. Einkünfte dieses Jahres besteuert, d.h. die a.o. Einkünfte des andern Jahres und der Durchschnitt der ordentlichen Einkommen beider Jahre werden nicht berücksichtigt; Tarif für Verheiratete bzw. Ledige nach Artikel 36 DBG. Massgebend sind die zivilrechtlichen Verhältnisse zu Beginn des Jahres, in dem die Leistung realisiert worden ist (KS 6 vom 20.8.99, Ziffer 254). Die Sozialabzüge nach Artikel 35 werden nicht gewährt.

BL berücksichtigt die a.o. Einkünfte 2001 und 2002 in den Postnumerando-veranlagungen 2001 und 2002.

##### 3. Ausserordentliche Aufwendungen

BL berücksichtigt den Durchschnitt der a.o. Aufwendungen 1999 und 2000 in den Postnumerandoveranlagungen 2001 und 2002. Diese a.o. Aufwendungen gehen aus der Steuererklärung 2001A-BL hervor.

BL berücksichtigt die a.o. Aufwendungen 2001 und 2002 in den Postnumerando-veranlagungen 2001 und 2002.

##### 4. Verrechnungssteuer

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf allen Fälligkeiten des Jahres 2002 nimmt der Zuzugskanton vor, sofern sich der Wohnsitz am Ende des Jahres dort befindet. Der Wertschriftenertrag 2002 wird bei der Bundessteuer noch durch BL besteuert, d.h. der besteuerte und der rückerstattende Kanton sind nicht identisch.

Bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern gilt: BL besteuert die Wertschriftenerträge und Lottogewinne 2002, welche bis und mit Wegzugsdatum angefallen sind. Der Zuzugskanton besteuert diese ab Zuzugsdatum.

# BL: Zuzug

## Direkte Bundessteuer und Verrechnungssteuer Zuständigkeiten bei einem Kantonswechsel im Jahre 2001

### BL: Zuzug 2001 aus den Kantonen:

**AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW,  
SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH**

(Diese wenden am 1.1.01 die Postnumerandobesteuerung an)

#### **1. Ordentliche Veranlagung**

BL nimmt die Veranlagung 2001 aufgrund der Einkünfte 2001 vor.

BL nimmt die Veranlagung 2002 aufgrund der Einkünfte 2002 vor.

#### **2. Ausserordentliche Einkünfte**

BL berücksichtigt die a.o. Einkünfte 2001 und 2002 in den Postnumerando-veranlagungen 2001 und 2002.

Die a.o. Einkünfte 1999 und 2000 werden durch den Wegzugskanton in die Postnumerandoveranlagungen einbezogen (BS, TG, ZH) oder für jedes Jahr mit einer Jahressteuer erfasst.

#### **3. Ausserordentliche Aufwendungen**

BL berücksichtigt die a.o. Aufwendungen 2001 und 2002 in den Postnumerando-veranlagungen 2001 und 2002.

Der Wegzugskanton berücksichtigt die a.o. Aufwendungen 1999 und 2000 entweder in den Postnumerandoveranlagungen 1999 und 2000 (BS, TG und ZH) oder den Durchschnitt dieser a.o. Aufwendungen mittels Revision bzw. Vortrag.

#### **4. Verrechnungssteuer**

BL ist für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf allen Fälligkeiten des Jahres 2001 zuständig.

# BL: Zuzug

## Direkte Bundessteuer und Verrechnungssteuer Zuständigkeiten bei einem Kantonswechsel im Jahre 2002

### BL: Zuzug 2002 aus den Kantonen:

**AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW,  
SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH**

(Diese wenden am 1.1.01 die Postnumerandobesteuerung an)

#### **1. Ordentliche Veranlagung**

BL nimmt die Veranlagung 2002 gestützt auf die Einkommen 2002 vor (Der Wegzugskanton ist für die Veranlagung 2001 zuständig).

#### **2. Ausserordentliche Einkünfte**

BL berücksichtigt die a.o. Einkünfte 2002 in der Postnumerandoveranlagung 2002. Der Wegzugskanton berücksichtigt die a.o. Einkünfte 2001 in der Postnumerandoveranlagung 2001. Die a.o. Einkünfte 1999 und 2000 werden durch den Wegzugskanton entweder mit der Jahressteuer erfasst oder in die Postnumerandoveranlagungen 1999 und 2000 einbezogen (BS, TG, ZH).

#### **3. Ausserordentliche Aufwendungen**

BL berücksichtigt die a.o. Aufwendungen 2002 in der Postnumerandoveranlagung 2002. Der Wegzugskanton berücksichtigt die a.o. Aufwendungen 2001 in der Postnumerandoveranlagung 2001. Der Wegzugskanton berücksichtigt die a.o. Aufwendungen 1999 und 2000 entweder in den Postnumerandoveranlagungen 1999 und 2000 (BS, TG und ZH) oder den Durchschnitt dieser a.o. Aufwendungen mittels Revision bzw. Vortrag.

#### **4. Verrechnungssteuer**

BL ist für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf allen Fälligkeiten des Jahres 2002 zuständig.

# BL: Zuzug

## Direkte Bundessteuer und Verrechnungssteuer

Zuständigkeiten bei einem Kantonswechsel in den Jahren 2001 oder 2002

### BL: Zuzug 2001 oder 2002 aus den Kantonen:

#### TI, VD, VS

(Annahme: Übergang zur Postnumerandobesteuerung am 1.1.03)

##### 1. Ordentliche Veranlagung

BL ist für die Veranlagungen 2001 und 2002 **nicht** zuständig (Die Veranlagung 2001/2002 wird durch den Wegzugskanton aufgrund der Einkommen 1999/2000 vorgenommen).

##### 2. Ausserordentliche Einkünfte

BL ist für die Erfassung der a.o. Einkünfte 2001 und 2002 **nicht** zuständig (Diese werden durch den Wegzugskanton für jedes Jahr mit einer Jahressteuer erfasst, Artikel 218, Absatz 2 DBG).

##### 3. Ausserordentliche Aufwendungen

BL ist für die Berücksichtigung der a.o. Aufwendungen 2001 und 2002 **nicht** zuständig (Diese werden durch den Wegzugskanton berücksichtigt, Artikel 218, Absatz 4 DBG).

##### 4. Verrechnungssteuer

BL ist bei einem Zuzug im Jahre 2001, sofern sich der Wohnsitz Ende Jahr dort befindet, zuständig für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf allen Fälligkeiten des Jahres 2001. Die a.o. Wertschriftenerträge und Lottogewinne 2001 und 2002 werden bei der direkten Bundessteuer durch den Wegzugskanton mit der Jahressteuer erfasst, Artikel 218, Absatz 2 DBG, d.h. der besteuerte und der rückerstattende Kanton sind nicht identisch.

BL ist bei einem Zuzug im Jahre 2002 zuständig für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf allen Fälligkeiten des Jahres 2002. Da Ende 2001 der Steuerpflichtige den Wohnsitz noch im Wegzugskanton hat, ist der Wegzugskanton zuständig für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf allen Fälligkeiten des Jahres 2001. Die a.o. Wertschriftenerträge und Lottogewinne 2001 und 2002 werden bei der direkten Bundessteuer durch den Wegzugskanton mit der Jahressteuer erfasst, Artikel 218, Absatz 2 DBG, d.h. der besteuerte und der rückerstattende Kanton sind für Erträge 2002 nicht identisch.

Bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern gilt: BL besteuert die Wertschriftenerträge und Lottogewinne, welche ab Zuzugsdatum angefallen sind. Der Wegzugskanton besteuert allenfalls die a.o. Erträge bis und mit Zuzugsdatum mit einer Jahressteuer.